



lichen Kirche, überzugehen, sodann aber (im IV. Abschnitte, S. 135—169) die Rechtsfolgen der Verletzung des Cölibats von Seiten der Geistlichen, weiter (im V. Abschnitte, S. 169—183) die rechtliche Natur desselben zu besprechen und schließlich (im VI. Abschnitte, S. 183—197) die Literatur des Cölibats der Geistlichen im Allgemeinen und jene für den Cölibat insbesondere, namentlich die Werke von Möhler, Franz von Holzendorf, Joh. Friedrich von Schulte und Rudolf von Ihering kritisch zu beleuchten.

Ein höchst interessanter und für die österreichischen Verhältnisse sehr instructiver Anhang (S. 197—242) unter der Ueberschrift: „Der Cölibat der Geistlichen und das Recht der österreichisch-ungarischen Monarchie“ bilden den Schluß des verdienstvollen Werkes, das durchwegs auf solider Basis beruht. Keine Behauptung, kein Satz ohne Begründung! Und damit der Leser sich sofort auch von der Richtigkeit der aufgestellten Behauptungen überzeugen könne, versäumte es der Herr Verfasser nicht, die betreffenden Quellenstellen in deren ursprünglichem Wortlaute auch jedesmal beizufügen.

Wir können es uns nicht verwehren, wenigstens einiges aus diesem streng wissenschaftlichen Werke herauszuheben. Da es besonders zwei Hauptgesichtspunkte sind, das Grundprincip des Cölibates und die historische Gestaltung desselben durch die Gesetzgebung, welche bei Behandlung der Cölibatsfrage vorzugsweise in's Auge zu fassen waren, so ist es auch natürlich das wichtigste und darum nächste, diese zwei Gesichtspunkte nach des Verfassers ausgesprochener Ueberzeugung in Betracht zu ziehen.

Anlangend den ersten Punkt, das Grundprincip des Cölibats, so sind damit keinesfalls etwa die Gründe der Zweckmäßigkeit und des Nutzens, der aus dieser Institution für das Wohl der Kirche und dadurch auch für das Heil der Menschen überhaupt erwächst, zu verwechseln. Das Grundprincip, auf welches hin der Cölibat gefordert wird, liegt in der Virginität der Kirche selbst; die jungfräuliche Kirche will auch ein jungfräuliches Priesterthum; nur ein solches entspricht ihrer Natur. „Schon die Heiden“, sagt der Herr Verfasser S. 27, „haben es als geziemend erkannt, daß diejenigen, welche dem Dienste der Götter sich geweiht haben, von den übrigen Menschen auch durch größere Selbstbeherrschung und Sittenreinheit sich auszeichnen, und diese insbesondere dadurch an den Tag legen, daß sie jedenfalls zu der Zeit, wo sie dem Dienste der Götter obliegen sollen, jeglicher Geschlechtsgemeinschaft, auch der ehelichen, sich enthalten.“

„Im alten Bunde war es allerdings“, heißt es S. 28 weiter, „den Priestern nicht verboten, die Ehe einzugehen und in derselben zu leben“ . . . „Nichtsdestoweniger waren die alttestamentlichen Priester verpflichtet, während der Zeit, wo sie bei der Stiftshütte den Dienst

hatten, sich des ehelichen Umganges mit ihren Frauen zu enthalten. Dasselbe galt auch von den Leviten als den Dienern der Priester bei Verrichtung des Gottesdienstes.“

Während nun aber das jüdische wie heidnische Priesterthum trotzdem auf der fleischlichen Generation beruhte, hat der jungfräuliche, von der Jungfrau geborne Hohepriester Jesus Christus bei Gründung seiner Kirche an die Stelle der fleischlichen die jungfräuliche Generation des Priesterthums durch die Weihe gesetzt. Die Virginität gehört specifisch zum christlichen Priesterthum. In diesem Princip also und in ihm allein ist die eigentliche Basis aller Eölibatsgesetze zu suchen; und erst von diesem Standpunkte aus ist, wie auch der Herr Verfasser ganz richtig gethan, im Einzelnen näher hervorzuheben, wie das jungfräuliche Priesterthum wirke oder vielmehr, worin die heilbringenden Folgen des Eölibats bestehen. — Wohl sind beide, die Virginität und die Ehe heilig, aber jene ist heiliger, vorausgesetzt, daß sie eine „um des Himmelreiches willen“, also aus übernatürlichen Gründen erwählte ist. Aber „nicht schon jede Ehelosigkeit“, sagt der Herr Verfasser, um etwaigem Mißverständniß vorzubeugen, treffend, „ist schon lobenswerth und dem Ehestande vorzuziehen.“ „Die Ehelosigkeit, die Jemand bloß aus Bequemlichkeitsucht, um sorglos zu leben und die Welt und deren Freuden in größerem Maße genießen zu können, erwählt, hat nichts Ehrwürdiges an sich, im Gegentheil, sie ist sittlich verwerflich und verabscheuungswürdig.“ (S. 37.)

Beachtung verdient die Thatfache, die der Herr Verfasser daher auch mit Recht betont, daß gerade die katholische Kirche, trotzdem sie, oder vielmehr eben darum, weil sie — für die Ehre und Erhabenheit der Virginität einsteht, auch für die Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe in die Schranken tritt, während die Gegner der Virginität auch die Ehe selbst herabwürdigen. „Möhler hat schlagend bewiesen“, heißt es S. 39, „es könne kein Zufall genannt werden, daß gerade die katholische Kirche, welche die Virginität so hochschätzt, auch die Ehe am tiefsten erfafst und sie geradezu als ein Sakrament verehrt und daß jene Religionsgenossenschaften, welche die Virginität gleichgiltig oder verächtlich behandeln, auch die Ehe herabwürdigen, und es zeuge somit von einer sehr oberflächlichen Betrachtung der Dinge, wenn Jemand die Ansicht hegt, daß der Eölibat der Geistlichen und eine höhere Auffassung der Ehe sich widersprechen.“

Was nun den andern Hauptgesichtspunkt, die historische Gestaltung des Eölibats durch die Gesetzgebung, anbetrifft, so sei hier zuvörderst erwähnt, daß der Herr Verfasser mit offenkundiger Rücksichtnahme auf die in neuester Zeit erhobene und namentlich zwischen Professor Vöckell in Innsbruck und Professor Funk in Tübingen entbrannte Streitfrage, ob der Eölibat apostolischer Institution sei oder nicht, folgender Ansicht hul-

dig<sup>1)</sup>: „Von den Geistlichen, namentlich jenen der höheren Weihen, wurde die Ehelosigkeit längst und gewiß schon zu den Zeiten der Apostel, thatsächlich beobachtet, bevor sie ihnen durch ein förmliches Gesetz zur Pflicht gemacht war, in ähnlicher Weise, wie die meisten der kirchlichen Disciplinar-Institutionen, bevor sie in strenge Gesetzesform gebracht wurden, als Gewohnheiten bestanden hatten. Und in diesem Sinne kann man den Eölibat mit Fug und Recht als eine apostolische Anordnung bezeichnen.“ (S. 64.) „Allein in dem Sinne, als sei er schon von den Aposteln oder gar von Christo dem Herrn selbst durch ein förmliches Gebot den Geistlichen auferlegt und zur Pflicht gemacht worden, in diesem Sinne hat ihn bis jetzt noch Niemand als eine apostolische Anordnung bündig nachzuweisen vermocht.“ (S. 65.)

Erst als der Eifer bei vielen Geistlichen für die kirchliche Wirksamkeit und damit auch die freie Liebe zur Virginität erkaltete, als namentlich während der Völkerverwanderung mehr nordische Völker in's römische Reich eindringen und allenthalben, wohin sie kamen, auch ihre wilden Sitten ausbreiteten und selbst ein nicht geringer Theil des Clerus ihrem Einflusse unterlag; als, mit einem Worte, eine große Anzahl von Geistlichen, nicht mehr geistig genug, um das Ideal eines gottgeweihten Clerikers zu erfassen, mehr und mehr von dem erhabenen Vorbilde ihrer Vorfahren sich entfernten und den Freuden dieser Welt den Vorzug vor dem Opferealtare des Herrn gaben: da begann die Kirche, wie sie gegen die Sittenlosigkeit der Menschen überhaupt kämpfte, so auch insbesondere gegen die Verweltlichung ihres Clerus aufzutreten; da erließen Päpste und Synoden förmliche Gesetze, um ihre Diener, zunächst die drei göttlich instituirten Stufen der Hierarchie, zur Ehelosigkeit zu verpflichten; erst da wurden die Bischöfe, Priester und Diacone, später auch die Subdiacone, durch die Fessel des Gesetzes zur Erfüllung dessen verhalten, was ihre Vorfahren, voll lebendigen Glaubens und religiöser Begeisterung, von freien Stücken ergriffen und in opferwilliger Hingabe an ihren kirchlichen Beruf mit freudigem Sinn beobachteten. Auf diese Weise begreift man leicht, wie es denn gekommen, daß wir erst aus dem III., IV. und den folgenden Jahrhunderten der Kirche förmliche Eölibatsgesetze haben. In Betreff der bezüglichen Schriftdenkmale macht der Herr Verfasser darauf aufmerksam, daß es höchst anziehend sei, dieselben näher zu erwägen. Sie reden vom Eölibat der Geistlichen nicht etwa, wie von einer eben erst eingeführten Institution, sondern als einer bereits von

<sup>1)</sup> Die letzte Erwiederung Junks: „Der Eölibat noch lange keine apostolische Institution“ (Tübinger Quartalschrift, Jahrgang LXII. 1880. S. ff.) war zur Zeit, als Herr Professor Laurin sein Werk schrieb, offenbar noch nicht erschienen; daher sie unter den diesbezüglichen Streitschriften, die S. 65. Num. 2. citirt werden, auch noch nicht erscheint.

früheren Zeiten her bestehenden, ja als von einer solchen Institution, die in Hinsicht der betreffenden Geistlichen des Neuen Testaments, im Vergleich zu den alttestamentl. Priestern und Leviten, sich von selbst verstehe. Nicht minder anziehend ist es, den inneren Zusammenhang der diesfälligen kirchlichen Verordnungen zu verfolgen und wahrzunehmen, wie die späteren stets sich auf die früheren beziehen, manche sogar auf apostolische Anordnung sich berufen, und zuletzt insgesammt auf die hl. Schrift und die Idee des neutestamentlichen Priesterthums sich stützen. (S. 66.)

Zum Beweise seiner Behauptung führt nun unser Herr Autor mehrere schriftliche Zeugnisse, namentlich päpstliche Decretalen, Canonen der Synoden und Aussprüche der Kirchenväter und anderer Kirchenschriftsteller an, und zwar so, daß er mit dem Anfang des 6. Jahrhunderts, in dessen Verlauf der Cölibat als strenge Pflicht auch den Subdiaconen allgemein auferlegt wurde, beginnt, und von da zu den ersten Zeiten der Kirche zurückschreitet. (S. 67 ff.)

Da es nicht angeht, dem Herrn Verfasser hier in's weite Reich seiner Ausführungen zu folgen, sondern dies zu thun dem verehrlichen Leser selbst überlassen werden muß, so sei uns gelegentlich dieses Referates nur noch gestattet, auf einige Glanzpartieen des Laurin'schen Werkes besonders aufmerksam zu machen. Dahin zählen wir auch die „Geschichte des Cölibats“ vorzugsweise, die mit acht juridischer Präcision bearbeiteten Paragraphen über die „Rechtsfolgen der Verletzung des Cölibats von Seite der Geistlichen,“ namentlich der abendländischen Kirche, als: Verlust des kirchlichen Amtes und Beneficiums, Excommunication und Irregularität des betreffenden Geistlichen, Unehelichkeit des von einem Ehemanne nach Empfang höherer Weihen mit seiner Ehegattin erzeugten Kindes und Ungiltigkeit der von einem Geistlichen höherer Weihen geschlossenen Ehe (§§. 18—21), woran sich weiterhin die Paragraphen über „die rechtliche Natur des Cölibats,“ speciell den Rechtstitel desselben und die Dispens von demselben, (§§. 23 und 24) anreihen.

Wenn wir schließlich noch auf den Anhang: „Der Cölibat der Geistlichen und das Recht der österreichisch-ungarischen Monarchie“ (S. 197—242) hinweisen, so geschieht es, weil hier der Herr Verfasser einen Gegenstand zur Sprache bringt, der für Oesterreichs kirchliche und bürgerliche Verhältnisse von großer Wichtigkeit und Bedeutung ist. Den Kernpunkt, um den sich der Anhang dreht, bildet der berühmte §. 63 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811, demzufolge „Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, keine gültigen Eheverträge schließen können.“ Schon die Geschichte der Redaction dieses Para-

graph's bietet ein gesteigertes Interesse; dasselbe wächst wo möglich noch bei der Wahrnehmung, wie namentlich seit dem interconfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 der Sinn des beregten Paragraphes verschieden gedeutet und viele Juristen die Meinung hegten und an- noch hegen, „daß ein katholischer Geistlicher höherer Weihen durch den in Gemäßheit dieses Gesetzes (R.=G.=Bl. Nr. 49) vollzogenen Uebertritt aus der katholischen Kirche in eine andere Religionsgenossenschaft, welche die höheren Weihen nicht kennt, von dem im §. 63 des allg. bürgerl. Gesetzbuches festgesetzten bürgerlichen Ehehindernisse der höheren Weihen frei wird,“ während andere Autoritäten der Juristenwelt diese Meinung für unbegründet erklären, weil — abgesehen davon, daß ein solcher Austritt aus der katholischen Kirche nach der Lehre und dem Rechte dieser Kirche ungiltig ist und ein schweres Verbrechen in sich schließt — ein Geistlicher höherer, namentlich sacramentaler Weihen durch den gedachten Act durchaus nicht aufhört, ein solcher zu sein. Dem theoretischen Schwanken in der Auffassung entspricht auch die practische Anwendung in der Rechtsprechung. Die auf Giltigkeit oder Ungiltigkeit von Ehen, welche von apostasirten Geistlichen eingegangen wurden, erkennenden Behörden divergieren mitunter derart, daß ihre Urtheile sich geradezu wie conträre Gegensätze zu einander verhalten. (Sieh die Beispiele, welche der Herr Verfasser von S. 219—230 anführt.) Daß eine solche Verschiedenheit der Rechtspraxis höchst gemeinschädlich ist, liegt auf der Hand. Wie aber soll dieser Uergerniß stiftenden Verwirrung abgeholfen werden? Das einzig richtige und allereinfachste wäre ohne Zweifel, daß durch eine gesetzliche Ver-  
**ordnung bestimmt würde, bei diesbezüglichen Fällen nicht ein-**  
**seitig zu verfahren, sondern auch die gesetzlichen Bestimmungen**  
**der vom Staate rechtlich anerkannten kath. Kirche zu respec-**  
**tiren.**

Laut Beschluß des hohen Herrenhauses vom 20. Februar 1877 steht zu erwarten, „daß die hohe Regierung in naher Zukunft ein vollständiges bürgerliches Ehegesetz einbringen werde.“ Ob und wann nun dieses Gesetz zustande kommen und wie es sich zu dem alten §. 63 verhalten werde, läßt sich vorderhand nicht bestimmen; wohl aber darf im Hinblick auf die etwaige lex ferenda mit dem Herrn Verfasser jetzt schon darauf aufmerksam gemacht werden, „daß die Auf-  
hebung des §. 63 des allg. bürgerl. Gesetzbuches, namentlich soferne er sich auf die hier in Rede stehenden Geistlichen bezieht, für das Wohl auch selbst des Staates sehr nachtheilig sein würde.“ Denn „es ist eine bekannte Thatsache, daß es viele Menschen gibt, die, wenn ihnen daraus ein materieller Vortheil winkt, und ihnen nicht die Staats-  
gewalt hindernd entgegentritt, kein Bedenken tragen, auch solche Hand-  
lungen vorzunehmen, welche das Sittengesetz und die öffentliche Ehr-

barkeit ganz und gar verwerfen. Es sei hier nur auf den in unsern Tagen in erschreckender Weise um sich greifenden Wucher hingewiesen. Daß solche Menschen dem öffentlichen Wohle höchst schädlich sind, liegt auf der Hand. Daraus erhellt, daß die Staatsgewalt kein Interesse hat, solchen Leuten ihr egoistisches, unehrbares Treiben zu erleichtern, um so weniger, als sie dadurch auch noch deren Anzahl mehren würde“ u. s. w. (Seine Schlußbemerkung pag. 238 ff.) Wenn wir hiemit unser Referat schließen, hegen wir, wie einerseits den Wunsch, daß das besprochene Buch recht viele Leser finden möge, so anderseits die Ueberzeugung, es werde, wer immer die Ausführungen desselben aufmerksam liest und unbefangen erwägt, zweifelsohne einsehen, „wie erhaben und hehr die katholische Kirche auch in dieser ihrer Institution dasteht.“

Prag.

Prof. Dr. Jos. Schindler.

**Blätter für Kanzelberedsamkeit.** Unter gefälliger Mitwirkung der hochw. Herren: Dr. Anselm Ricker, O. S. B., Pastoral-Professor an der k. k. Universität in Wien, Dr. Anton Kerschbaumer, Ehren-Canonicus von St. Pölten, Probst und Pfarrer in Krems, J. E. Krönes, Direktor der Bürgerschule in Neutittschin, Friedr. Baumgarten, inf. Domdechant und Stadtpfarrer in Linz, Dr. M. Hebenstreit, Dompfarrer in Graz. Redigirt von Anton Steiner, Cooperator bei St. Augustin in Wien. Jährlich ein Band mit 10 Heften zum Preise von 3 fl. 60 kr. = 7 Mk. 20 Pf. Wien 1880. Verleger und Herausgeber Heinrich Kirsch, Singerstraße 7.

Die Gründung vorstehenden Organes speziell in Oesterreich-Ungarn muß schon deshalb mit Freuden begrüßt werden, weil hier ein solches Organ bisher nicht bestand. Die bisher erschienenen und uns vorliegenden ersten drei Hefte dieser Blätter liefern den Beweis, daß das Redaktions-Comité ernstlich bestrebt ist, dem aufgestellten Programm gerecht zu werden. Wir finden hier im Anschluß an das kath. Kirchenjahr, umfassend die Zeit vom 1. Adventsonntag bis 3. Sonntag in der Fasten, vollständig ausgearbeitete Predigten für die einfallenden Sonn- und Festtage, nicht selten zwei Predigten für denselben Tag; Predigten aus verschiedenen Anlässen, z. B. „das Angebinde“, Festpredigt, gehalten von Domprediger Heilmberg bei St. Stefan in Wien zur Feier des kathol. Arbeitervereines anlässlich des glorreichen 50. Geburtsfestes Sr. k. k. apost. Majestät des Kaisers Franz Josef I. am 14. Sonntag nach Pfingsten 1880 in der Kapelle des Carolinums zu Wien; ferner eine Primizpredigt und eine Predigt am Sylvesterabend; drei Fastenpredigten über die Klagelieder des Propheten Jeremias. Die Redeweise sämtlicher Predigten, welche durchschnittlich